

4915/AB XX.GP

zur Zahl 5202/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "die Behinderung des Bundesministers für Justiz bei der Bekämpfung der NS - Wiederbetätigung gem. § 3 Verbotsgesetz durch das Bundesministerium für Inneres", gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Ich verweise auf meine Beantwortung vom 29. Juli 1998 zur Frage 13 der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann, Mag. Herbert Haupt und Kollegen, ZI. 4521/J - NR/1998, und auf meine Beantwortung vom 10. November 1998 zur schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann und Kollegen, ZI. 5047/J - NR/1998, und halte neuerlich fest, dass die den eben zitierten Anfragen sowie auch der nunmehrigen Anfrage offenkundig zugrundeliegende Annahme, ein Vorgehen der Vereinsbehörde zur Auflösung eines Vereines wegen Wiederbetätigung im Sinne des Verbots gesetzes setze voraus, dass einzelne Mitglieder des Vereins oder bestimmte Teilnehmer an Vereinsveranstaltungen nach dem Verbots gesetz strafgerichtlich verfolgt oder verurteilt worden seien, nicht zutreffend ist. Auf Grund der vorliegenden Anfrage sind daher vom Justizressort keine Maßnahmen zu ergreifen.